WSI
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut

ANALYSEN ZUR TARIFPOLITIK

Das WSI ist ein Institut der Hans-Böckler-Stiftung

Nr. 110 · Juni 2025

TARIFVERTRAGLICHE AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN 2025

Eine Auswertung von 20 ausgewählten Tarifbranchen

Thorsten Schulten und das WSI-Tarifarchiv

WSI
TARIFARCHIV

1 Einleitung

In Deutschland beginnen jährlich im August/September die neuen Ausbildungsjahre. Im Jahr 2024 haben rund 470.900 Personen in Deutschland einen neuen Ausbildungsvertrag in der dualen Berufsausbildung abgeschlossen. Insgesamt befanden sich zum Jahresende 2024 mehr als 1,2 Mio. Personen in einem dualen Ausbildungsverhältnis (Statistisches Bundesamt 2025).

Die Vergütungen der Auszubildenden werden in Deutschland überwiegend durch tarifvertragliche Vereinbarungen geregelt. Auszubildende, die in tarifgebundenen Betrieben arbeiten, haben nur als Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag vereinbart hat, einen direkten Anspruch auf die tarifvertraglich ausgehandelten Ausbildungsvergütungen. In der Praxis kommen diese jedoch in der Rege allen Auszubildenden in einem tarifgebundenen Unternehmen zugute. Darüber hinaus profitieren jedoch auch Auszubildende ohne direkte Tarifbindung von den Tarifverträgen, da diese nach dem Berufsbildungsgesetz auch von nicht-tarifgebundenen Betrieben als Orientierung für eine angemessene Vergütung berücksichtigt werden müssen. In Bereichen ohne tarifvertragliche Regelungen greift darüber hinaus die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung.

Nach dem Berufsbildungsgesetz sollen die Ausbildungsvergütungen von Ausbildungsjahr zu Ausbildungsjahr ansteigen. Darüber hinaus werden die Ausbildungsvergütungen regelmäßig im Rahmen der normalen Tarifverhandlungen angepasst. In vielen Tarifbranchen erfolgt diese Anpassung jeweils zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres. In dieser Studie wird der Stand der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen zu Beginn des Ausbildungsjahres 2025 analysiert. Die empirische Grundlage hierfür bietet eine Auswertung des WSI-Tarifarchivs von 20 ausgewählten Tarifbranchen (*vgl. Tabelle A1 im Anhang*). Für die Mehrzahl der regional verhandelnden Tarifbranchen wird dabei jeweils ein west- und ein ostdeutsches Tarifgebiet berücksichtigt. Neben der Höhe der Ausbildungsvergütungen wird außerdem ihre Entwicklung gegenüber dem Vorjahr und innerhalb der letzten fünf Jahre untersucht.

Um die direkte Reichweite der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen abschätzen zu können, wird außerdem die Entwicklung der Tarifbindung unter den Auszubildenden analysiert. Dem vorangestellt ist eine knappe Darstellung der rechtlichen Grundlagen von Ausbildungsvergütungen, die tarifvertraglichen Vereinbarungen eine deutliche Vorrangstellung einräumen. Abschließend wird auf die aktuelle Debatte über die angemessene Höhe der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung eingegangen.

2 Rechtliche Grundlagen von Ausbildungsvergütungen

Der Anspruch auf eine Vergütung während der Ausbildung wird im Rahmen des § 17 Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt (Lakies et al. 2024). Demnach haben alle Auszubildenden Anspruch auf eine „angemessene“ Vergütung. Diese soll den Auszubildenden sowohl als Beihilfe zum Lebensunterhalt dienen, als auch eine Entlohnung für die erbrachte Arbeitsleistung darstellen (Beicht/Walden 2012).

Im Einzelnen enthält das Berufsbildungsgesetz zwei Kriterien, mit deren Hilfe die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung bestimmt werden kann. Zum einen orientiert sich die Angemessenheit an bestehenden tarifvertraglichen Regelungen zur Ausbildungsvergütung, die per se als „angemessen“ angesehen werden. Zusätzlich schaffen die geltenden Tarifverträge auch für nicht-tarifgebundene Unternehmen einen Orientierungspunkt, indem eine Entlohnung von mehr als 20 Prozent unterhalb der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung nicht mehr als angemessen angesehen wird (BBiG §17 (4)).

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 17 Vergütungsanspruch und Mindestvergütung

(1) Ausbildende haben Auszubildenden eine **angemessene Vergütung** zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

(2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie [die] monatliche **Mindestvergütung** unterschreitet:

(…)

(4) Die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung ist auch dann, wenn sie die Mindestvergütung nach Absatz 2 nicht unterschreitet, in der Regel ausgeschlossen, wenn sie die Höhe **der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung**, in dessen Geltungsbereich das Ausbildungsverhältnis fällt, an den der Ausbildende aber nicht gebunden ist, um mehr als **20 Prozent** unterschreitet.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BJNR093110005.html

Mindestausbildungsvergütung 2025

Die Höhe der monatlichen Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes beträgt, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wird,

- im **ersten Jahr** einer Berufsausbildung **682 Euro**,
- im **zweiten Jahr** einer Berufsausbildung **805 Euro**,
- im **dritten Jahr** einer Berufsausbildung **921 Euro** und
- im **vierten Jahr** einer Berufsausbildung **955 Euro**.

Quelle: Bundesgesetzblatt Nr. 305 vom 14. Oktober 2024

Darüber hinaus gilt seit dem Jahr 2020 für nicht-tarifvertraglich geregelte Bereiche eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung, die jährlich vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) festgelegt wird. Seit dem Jahr 2023 wird diese jährlich entsprechend der durchschnittlichen Erhöhung der Ausbildungsvergütungen in den letzten beiden Kalenderjahren angepasst. Im Jahr 2025 liegt die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung danach zwischen 682 Euro pro Monat im ersten und 955 Euro im vierten Ausbildungsjahr.

3 Tarifbindung von Auszubildenden

Die Festlegung der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen erfolgt in der Regel im Rahmen der allgemeinen, regelmäßigen Tarifverhandlungen um die Erhöhung der Entgelte. Vor diesem Hintergrund hängt die Reichweite tarifvertraglicher Ausbildungsvergütungen eng mit der Reichweite des Tarifvertragssystems insgesamt zusammen. Die Tarifbindung in Deutschland, d. h. der Anteil der Beschäftigten, der in tarifgebundenen Betrieben arbeitet, ist seit mehr als zwei Jahrzehnten rückläufig (*Abbildung 1*, s.a. Hohendanner/Kohaut 2025; Lübker/Schulten 2024). Während Ende der 1990er Jahre noch mehr als 70 Prozent aller Beschäftigten in Deutschland in tarifgebundenen Betrieben arbeiteten, so waren es 2022 mit 51 Prozent nur noch etwa die Hälfte.

Abbildung 1: Tarifbindung von Auszubildenden und Beschäftigten in Deutschland
Auszubildende und Beschäftigte in tarifgebundenen Betrieben (1998–2022)
Angaben in Prozent

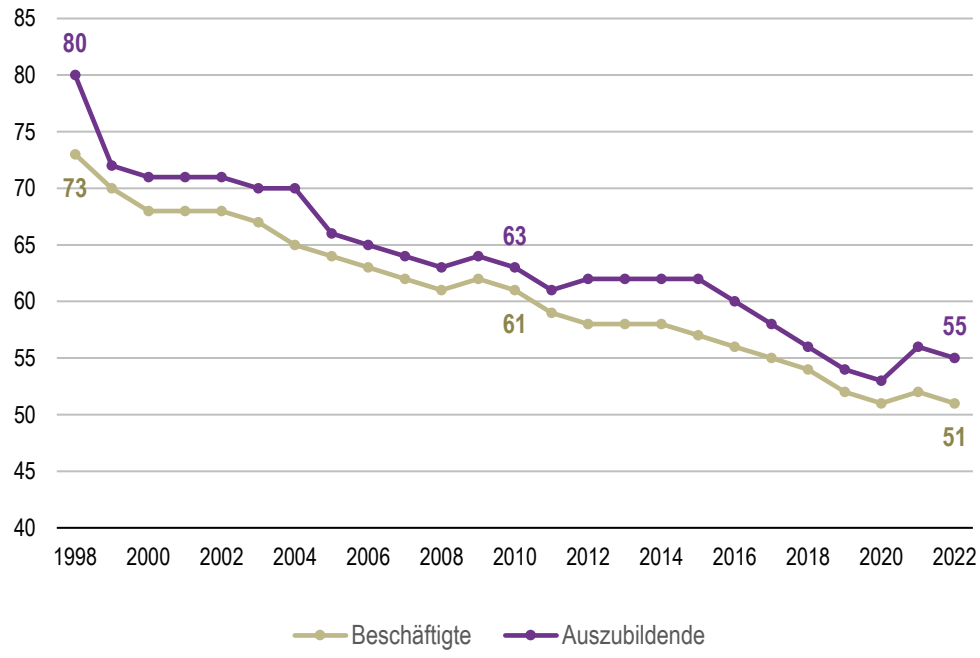

Quelle: IAB-Betriebspanel zit.n. Schulten/Erol/WSI-Tarifarchiv 2024

Die Tarifbindung bei den Auszubildenden liegt hingegen immer noch einige Prozentpunkte oberhalb der allgemeinen Tarifbindung der Beschäftigten (*Abbildung 1*). Demnach arbeiteten Ende der 1990er Jahre noch 80 Prozent aller Auszubildenden in tarifgebundenen Betrieben, gegenüber 55 Prozent im Jahr 2022. Auch wenn die Tarifbindung der Auszubildenen den gleichen rückläufigen Trend aufweist, so ist ihr Niveau immer noch leicht überdurchschnittlich. Dies kann auf die höhere Ausbildungsbereitschaft tarifgebundener Betriebe zurückgeführt werden. Ergebnisse früherer Studien zeigen, dass sich die Tarifbindung positiv auf die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe auswirkt (Dustmann/Schönberg 2009; Kriechel et al. 2014). Dieser Zusammenhang kann teilweise dadurch erklärt werden, dass größere Betriebe in der Regel mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen und zugleich deutlich häufiger tarifgebunden sind. Allerdings gilt ein positiver Zusammenhang zwischen Tarifbindung und Ausbildungsbereitschaft der Betriebe auch dann, wenn nur Kleinstbetriebe betrachtet werden (Pahnke 2014: 46).

4 Tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen in 20 ausgewählten Tarifbranchen

Unter den 20 ausgewählten Tarifbranchen, die dieser Untersuchung zugrunde liegen,[1] befinden sich sowohl große Branchen wie die Metall- und Elektroindustrie, der Öffentliche Dienst und der Einzelhandel als auch kleinere Branchen, wie z. B. das Backhandwerk, das Friseurhandwerk oder die Floristik, die in der Vergangenheit durch besonders niedrige Ausbildungsvergütungen aufgefallen sind (*Tabelle A1 im Anhang*).

Je nach Branche, Region und Ausbildungsjahr zeigen sich bei den tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen große Niveauunterschiede. Insgesamt reicht die Spannbreite in den hier untersuchten Tarifbranchen von 710 Euro im Monat im ersten Ausbildungsjahr im Friseurhandwerk in Nordrhein-Westfalen bis zu 1.650 Euro im Monat im vierten Ausbildungsjahr für gewerbliche Auszubildende im westdeutschen Bauhauptgewerbe.[2]

Die Unterschiede bei den tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen zeigen sich bereits im ersten Ausbildungsjahr (*Abbildung 2*). In der Mehrzahl der hier untersuchten Tarifbranchen liegen die Vergütungen mittlerweile (teilweise deutlich) über 1.000 Euro pro Monat. Lediglich in drei Tarifbranchen werden im ersten Ausbildungsjahr noch Vergütungen unterhalb von 1.000 Euro gezahlt. Dies betrifft die Landwirtschaft, die Floristik und das Friseurhandwerk.

---

[1] Neben den Daten des WSI-Tarifarchives, die auch Online zur Verfügung stehen (https://www.wsi.de/de/ausbildungsverguetungen-15299.htm), verfügt auch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BBIB) über eine umfangreiche Datenbank zur tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen (https://www.bibb.de/de/12209.php) und legt auf dieser Grundlage regelmäßig Analysen vor (zuletzt: Schönfeld/Wenzelmann 2025). Darüber hinaus existieren regelmäßig aktualisierte Übersichten zu den Ausbildungsvergütungen in Nordrhein-Westfalen (MAGS 2025) sowie in Berlin und Brandenburg (Gemeinsames Tarifregister Berlin und Brandenburg 2025).

[2] Alle Angaben beziehen sich auf den Beginn des neuen Ausbildungsjahres zum 1. September 2025 insofern diese Angaben zum Redaktionsschluss dieser Untersuchung am 1. Juni 2025 schon vorlagen. In einigen wenigen Tarifbranchen, wie z. B. dem Friseurhandwerk oder dem Versicherungsgewerbe, lagen noch keine Tarifabschlüsse für das Ausbildungsjahr 2025 vor, so dass hier die aktuell geltenden Beträge des Vorjahres ausgewiesen werden.

Abbildung 2: Tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen im 1. Ausbildungsjahr 2025
Angaben in Euro pro Monat

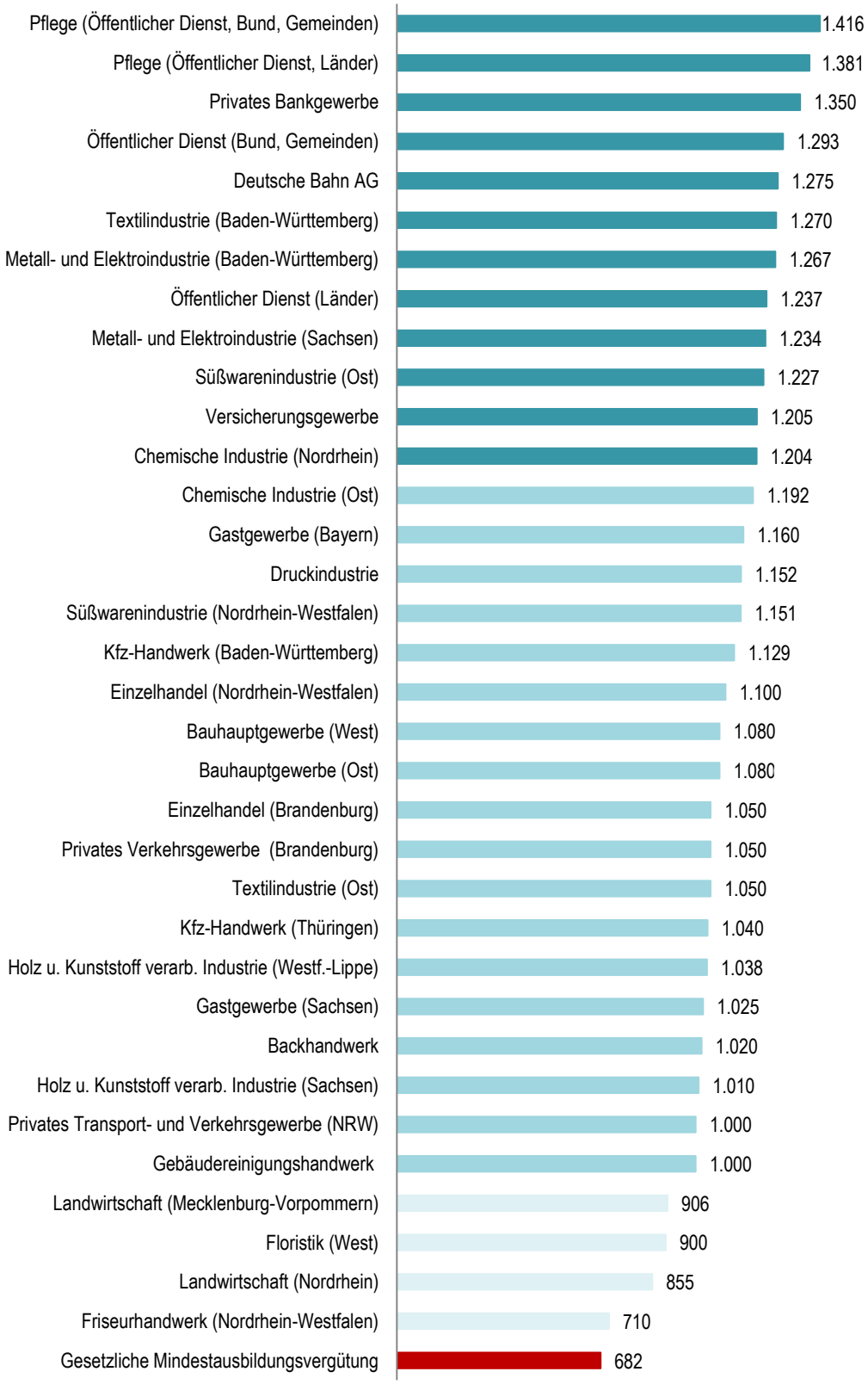

Stand: 01.09.2025 (Redaktionsschluss 01.06.2025)
Quelle: WSI-Tarifarchiv

Mit einer monatlichen Ausbildungsvergütung von 710 Euro bildet das Friseurhandwerk in Nordrhein-Westfalen das Schlusslicht der hier untersuchten Branchen und liegt nur knapp oberhalb der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung von 682 Euro. Allerdings erfolgte die letzte Erhöhung der Ausbildungsvergütung hier zum 1. August 2024, während für 2025 noch keine Erhöhung vereinbart wurde.[3]

Die höchsten tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen werden im ersten Ausbildungsjahr mit 1.416 Euro bzw. 1.381 Euro für die Pflegekräfte gezahlt, die unter die Tarifverträge des Öffentlichen Dienstes für Bund und Kommunen bzw. für die Länder fallen und dort über gesonderte berufsspezifische Regelungen verfügen. An zweiter Stelle steht mit 1.350 Euro das private Bankgewerbe. Vergleichsweise hohe Ausbildungsvergütungen mit Beträgen zwischen 1.200 und 1.300 Euro werden im Öffentlichen Dienst, bei der Deutschen Bahn AG, in der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg und Sachsen, in der Textilindustrie Baden-Württemberg, in der ostdeutschen Süßwarenindustrie, in der Chemischen Industrie Nordrhein sowie im Versicherungsgewerbe gezahlt.[4]

In etwa der Hälfte der hier untersuchten Tarifbranchen liegt die Ausbildungsvergütung zwischen 1.000 und 1.200 Euro pro Monat. Hierzu gehören das Backhandwerk, das Bauhauptgewerbe, die Druckindustrie, der Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg, das Gastgewerbe in Bayern und Sachsen, die Gebäudereinigung, die Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie Westfalen-Lippe und Sachsen, das Kfz-Handwerk in Baden-Württemberg und Thüringen und das Private Verkehrsgewerbe in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg. Hinzu kommen für das ostdeutsche Tarifgebiet die Chemische Industrie und die Textilindustrie sowie für Nordrhein-Westfalen die Süßwarenindustrie.

In lediglich sieben der vom WSI untersuchten Tarifbranchen existieren bundesweit einheitliche Ausbildungsvergütungen. Dazu gehörten das Backhandwerk, das Private Bankgewerbe, die Druckindustrie, die Deutsche Bahn AG, das Gebäudereinigungshandwerk, der Öffentliche Dienst und das Versicherungsgewerbe.

---

[3] Die Tariflandschaft in dieser Branche ist insgesamt nur recht schwach ausgeprägt und stark fragmentiert. In den meisten Bundesländern ist die Branche bereits seit langem tariflos. Dies gilt insbesondere für Ostdeutschland, aber auch für einige westdeutsche Bundesländer. Aktuelle Tarifverträge für die Ausbildungsvergütungen existieren neben Nordrhein-Westfalen lediglich im Tarifgebiet Rheinland, wo eine Vergütung von 710 Euro im ersten Ausbildungsjahr gezahlt wird, sowie in Baden-Württemberg, wo die Vergütung immer noch bei 680 Euro liegt und damit mittlerweile von der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung eingeholt wurde.

[4] Bei Redaktionsschluss dieser Studie war im Versicherungsgewerbe für das Ausbildungsjahr 2025 noch keine Erhöhung der Ausbildungsvergütung vereinbart. Bei den laufenden Tarifverhandlungen forderte die Gewerkschaft ver.di eine Erhöhung der Ausbildungsvergütung um 250 Euro pro Monat (ver.di 2025).

Abbildung 3: Tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen im 3. Ausbildungsjahr 2025
Angaben in Euro pro Monat

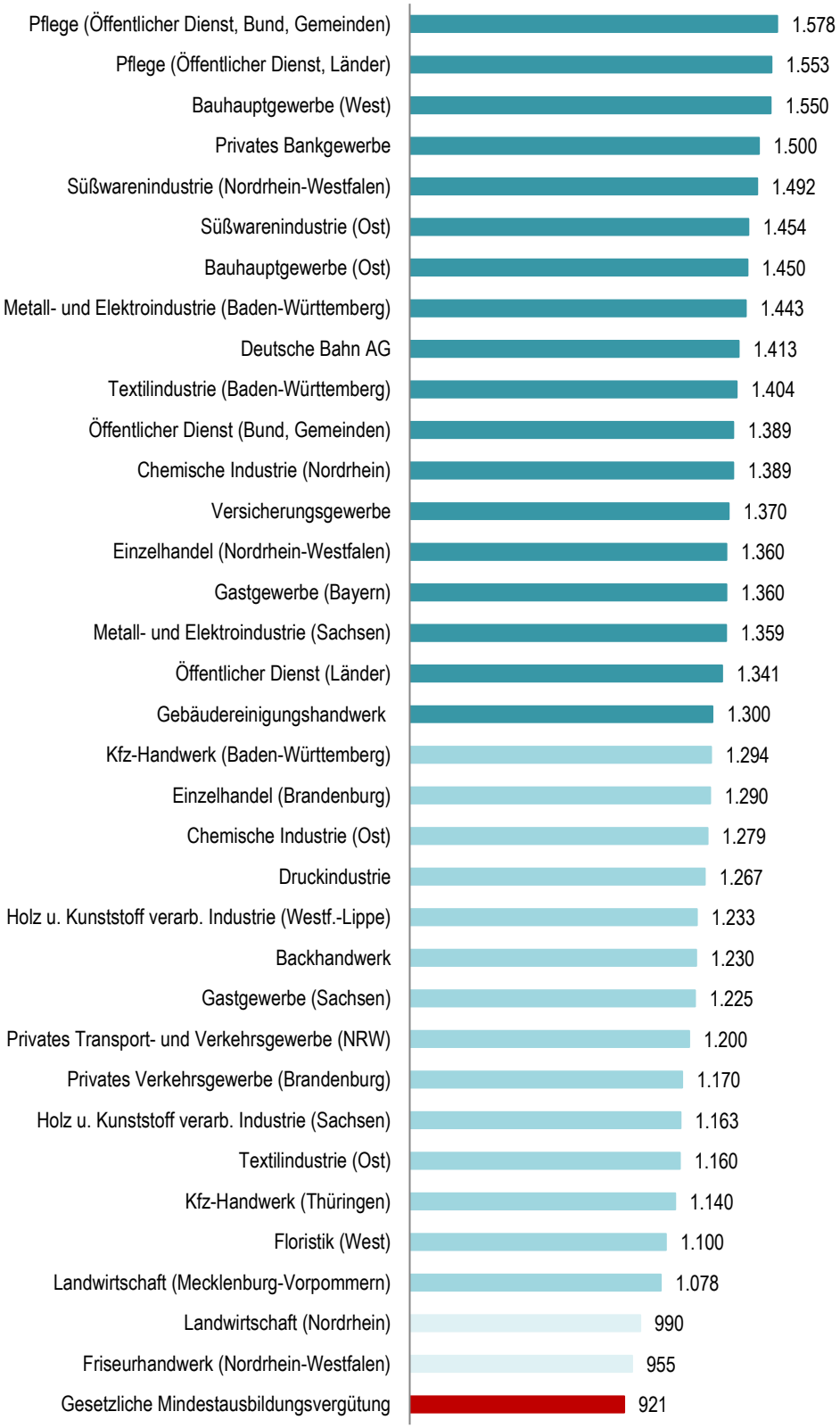

Stand: 01.09.2025 (Redaktionsschluss 01.06.2025)
Quelle: WSI-Tarifarchiv

In zwölf Tarifbranchen bestehen teilweise nach wie vor Unterschiede im Niveau der Ausbildungsvergütungen zwischen den west- und den ostdeutschen Tarifgebieten. Den größten Unterschied gibt es mit einer Differenz von 220 Euro in der Textilindustrie sowie in der Floristik mit 218 Euro.[5] In den übrigen Branchen variieren die Ost-West-Unterschiede zwischen 12 Euro in der Chemischen Industrie und 135 Euro im Gastgewerbe. Im privaten Verkehrsgewerbe, in der Landwirtschaft und in der Süßwarenindustrie liegen die ostdeutschen Ausbildungsvergütungen mit 50, 51 bzw. 76 Euro oberhalb des Niveaus der jeweiligen westdeutschen Tarifgebiete.

Die erheblichen Unterschiede zwischen den Branchen setzen sich auch im zweiten und dritten Ausbildungsjahr fort. So variieren die Ausbildungsvergütungen im zweiten Ausbildungsjahr zwischen 830 Euro, die im Friseurhandwerk in Nordrhein-Westfalen gezahlt werden, und 1.477 Euro für die Auszubildenden in der Pflege bei Bund und Kommunen (*Tabelle A1 im Anhang*).

Im dritten Ausbildungsjahr liegen die Unterschiede zwischen 955 Euro im Friseurhandwerk in Nordrhein-Westfalen und 1.578 Euro für die Auszubildenden in der Pflege bei Bund und Kommunen (*Abbildung 3*). Mit Ausnahme des Friseurhandwerks und der Landwirtschaft im Tarifbezirk Nordrhein liegen im dritten Ausbildungsjahr mittlerweile alle Ausbildungsvergütungen oberhalb von 1.000 Euro.

In elf der hier ausgewerteten Branchen existiert darüber hinaus auch eine Vergütung für ein viertes Ausbildungsjahr. Die höchste Ausbildungsvergütung wird dann mit 1.650 Euro im Monat im westdeutschen Bauhauptgewerbe für gewerbliche Auszubildende gezahlt. Der niedrigste Wert für das vierte Ausbildungsjahr findet sich mit 1.185 Euro im Kfz-Gewerbe von Thüringen.

5 Die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen im Ausbildungsjahr 2024/2025

Im Laufe des Ausbildungsjahres 2024/25 (zwischen dem 1. September 2024 und dem 1. September 2025) sind die tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen in den hier untersuchten Tarifbereichen im ungewichteten Durchschnitt, d.h. ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausbildungszahlen in den einzelnen Tarifbranchen, im ersten Ausbildungsjahr um 6,4 Prozent gestiegen. Gegenüber dem vorherigen Ausbildungsjahr 2023/24, als der Anstieg in Zeiten erhöhter Inflation bei außergewöhnlich hohen 9,0 Prozent lag, sind die Zuwächse in diesem Jahr wieder geringer ausgefallen. Die Ausbildungsvergütungen steigen aber weiterhin schneller als die regulären Tarifvergütungen der Beschäftigten, die im Jahr 2024 um 5,5 Prozent zugenommen haben (Schulten/WSI-Tarifarchiv 2025).

[5] In der ostdeutschen Floristik wurden die tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen seit 2022 nicht mehr erneuert, so dass sie mittlerweile von der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung eingeholt wurden.

Abbildung 4: Erhöhung der tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen im ersten Ausbildungsjahr 2024/25*

Angaben in Prozent

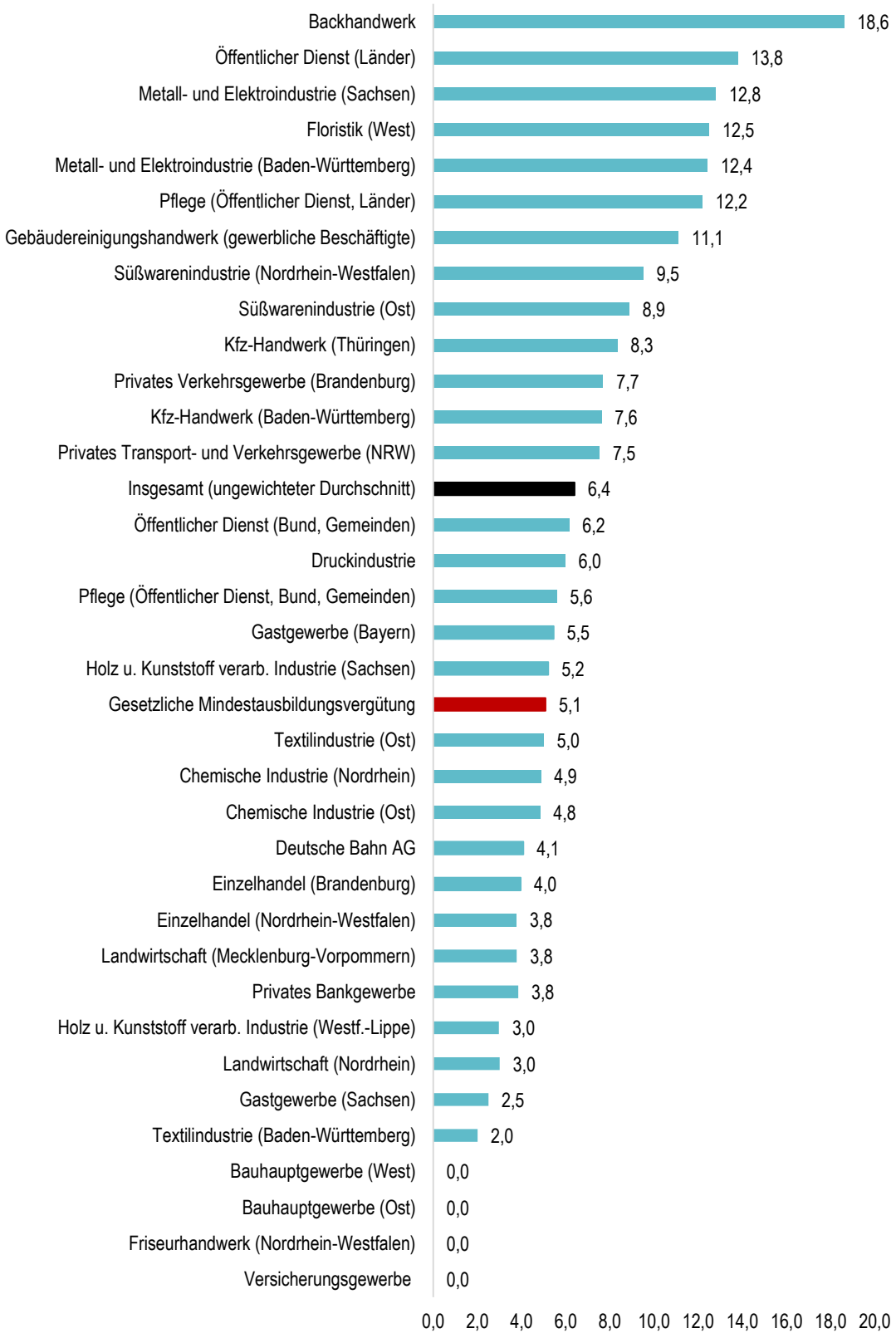

* Erhöhung zwischen 01.09.2024 und 01.09.2025 (Redaktionsschluss: 01.06.2025)
Quelle: WSI-Tarifarchiv

Insgesamt gibt es bei den Zuwächsen der Ausbildungsvergütungen im Ausbildungsjahr 2024/25 zwischen den Tarifbereichen wieder eine große Spannbreite (*Abbildung 4*). In insgesamt sieben Tarifbereichen wiesen die Vergütungen zweistellige Zuwachsraten auf. Spitzenreiter ist mit einem Zuwachs von 18,6 Prozent das Backhandwerk, das unter einem besonders hohen Fachkräftemangel leidet und deshalb seine im Vergleich zu vielen anderen Branchen immer noch eher niedrigen Ausbildungsvergütungen anpassen musste. Überdurchschnittlich stark stiegen die Ausbildungsvergütungen auch bei den Pflegekräften sowie den sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bei den Ländern, in der westdeutschen Floristik, in der Gebäudereinigung sowie in der Metall- und Elektroindustrie.

In sieben Tarifbranchen – der Druckindustrie, dem Kfz-Handwerk, dem Öffentlichen Dienst (Bund und Gemeinden), dem Privaten Verkehrsgewerbe, der Süßwarenindustrie sowie dem bayerischen Gastgewerbe und der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie in Sachsen – lagen die Zuwächse zwischen 5,0 und 10,0 Prozent. In weiteren acht Tarifbranchen – der Chemischen Industrie, der Deutschen Bahn AG, dem Einzelhandel, der Landwirtschaft, dem Privaten Bankgewerbe, der Textilindustrie sowie dem sächsischen Gastgewerbe und der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie in Westfalen-Lippe – stiegen die Vergütungen zwischen 2,0 und 5,0 Prozent und damit geringer als die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung.

Lediglich drei Branchen haben bislang im Ausbildungsjahr 2024/25 noch keine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen vorgenommen. Im Bauhauptgewerbe sind diese erst im vergangenen Ausbildungsjahr 2023/24 mit 22,7 Prozent in Ostdeutschland und 15,5 Prozent in Westdeutschland überdurchschnittlich stark angehoben worden (Schulten/Erol/WSI-Tarifarchiv 2024; S. 11), so dass im aktuellen Ausbildungsjahr keine weiteren Erhöhungen vorgesehen sind. Im Versicherungsgewerbe laufen derzeit noch die Tarifverhandlungen und im nordrhein-westfälischen Friseurhandwerk starten diese im Sommer 2025.

6 Die Entwicklung der Ausbildungsvergütungen 2020 bis 2025

Um die mittelfristige Dynamik der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen besser zu erfassen, soll im Folgenden die Entwicklung der letzten fünf Jahre seit Beginn des Ausbildungsjahres 2020/21 nachgezeichnet werden (*Abbildung 5)*. Während die Tarifentgelte für die Beschäftigten in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt um etwa 17 Prozent angestiegen sind (Schulten/WSI-Tarifarchiv 2025, S. 12), lag der Zuwachs der Ausbildungsvergütungen in den meisten der hier betrachteten Tarifbranchen deutlich darüber. Die höchsten Steigerungsraten gab es dabei im Backhandwerk, wo die Ausbildungsvergütungen im ersten Ausbildungsjahr seit 2020 um 65,9 Prozent zunahmen. An zweiter Stelle steht die ostdeutsche Süßwarenindustrie, wo die Ausbildungsvergütungen sich um 58,9 Prozent erhöhten.

Abbildung 5: Erhöhung der tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen im ersten Ausbildungsjahr 2020–2025*
Angaben in Prozent

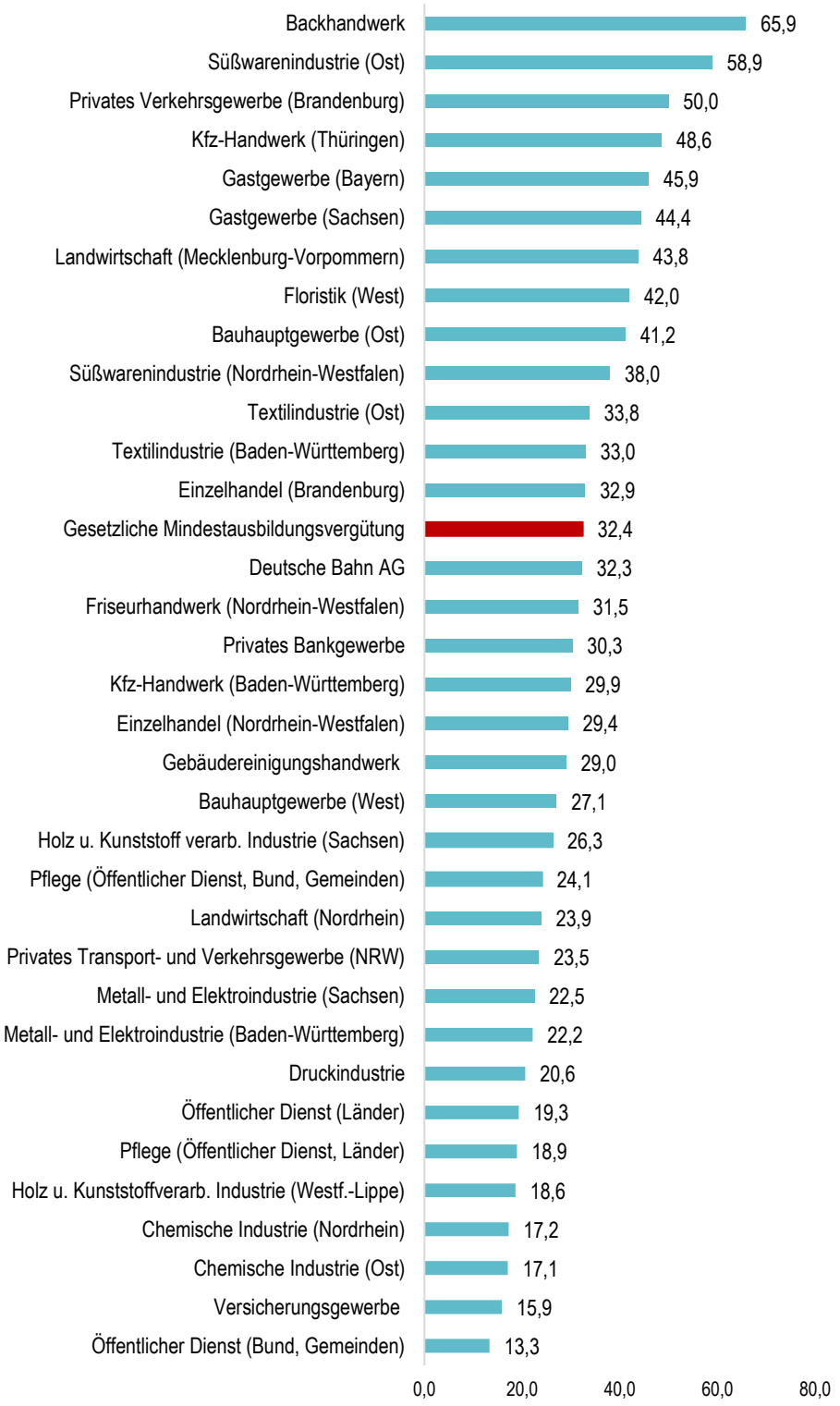

* Erhöhung zwischen 30.05.2020 und 01.09.2025 (Redaktionsschluss: 01.06.2025)
Quelle: WSI-Tarifarchiv

In weiteren sieben Tarifbereichen stiegen die Ausbildungsvergütungen zwischen 40 und 50 Prozent: in den ostdeutschen Tarifgebieten des Gastgewerbes (Sachsen), des Kfz-Handwerks (Thüringen), der Landwirtschaft (Mecklenburg-Vorpommern, dem Privaten Verkehrsgewerbe (Brandenburg) sowie in den westdeutschen Tarifgebieten der Floristik und des Gastgewerbes (Bayern).

In der Hälfte der Tarifbereiche lagen die Erhöhungen der Ausbildungsvergütungen in den letzten fünf Jahren zwischen 20 und 35 Prozent. Lediglich in fünf Branchen betrug der Zuwachs weniger als 20 Prozent, wobei der Öffentliche Dienst (Bund und Gemeinden) mit etwas über 13 Prozent das Schlusslicht bildete. Insgesamt kam es insbesondere in solchen Branchen zu besonders starken Erhöhungen, in denen traditionell eher niedrigere Ausbildungsvergütungen gezahlt werden und die vor dem Hintergrund eines zunehmenden Fachkräftemangels einen besonders hohen Anpassungsbedarf haben. Hinzu kommen überdurchschnittliche Erhöhungen in Ostdeutschland, die das Ziel haben, die immer noch bestehenden Ost-West-Lücken zu schließen.

7 Fazit

Die Vergütungen für Auszubildende werden in Deutschland weitgehend durch Tarifverträge festgelegt. Dies kann auf direktem oder indirektem Wege geschehen. Direkt anwendbar sind die Tarifverträge überall dort, wo Auszubildende in tarifgebundenen Betrieben arbeiten. Aber auch nicht-tarifgebunden Betriebe müssen bestehende Tarifverträge berücksichtigen und dürfen nach dem Berufsbildungsgesetz von diesen nicht mehr als 20 Prozent nach unten abweichen.

Bei den tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen existieren traditionell, je nach Branche und Region, erhebliche Unterschiede, die teilweise den bestehenden Unterschieden bei den Tarifentgelten entsprechen und damit unterschiedliche ökonomische Rahmendaten wie auch unterschiedliche Machtkonstellationen bei den Tarifvertragsparteien zum Ausdruck bringen. Darüber hinaus reflektieren sie auch die Stellung und Knappheit bestimmter Berufe auf dem Arbeitsmarkt. So werden z. B. für Pflegekräfte mittlerweile mit die höchsten Ausbildungsvergütungen gezahlt.

In den letzten Jahren sind die tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen in vielen Tarifbranchen überdurchschnittlich stark angestiegen. Dies dürfte in erster Linie eine Reaktion auf den zunehmenden Fach- und Arbeitskräftemangel in diesen Branchen sein, der sich im Gegensatz zu den Löhnen (Fuest/Jäger 2024) bei den Ausbildungsvergütungen deutlich stärker niederzuschlagen scheint. Im Ergebnis gibt es nur noch sehr wenige Tarifbranchen, die im ersten Ausbildungsjahr eine Vergütung von unter 1.000 Euro zahlen. Diese entspricht in etwa dem aktuellen Bafög-Höchstsatz für Studierende von 992 Euro, der seit dem Wintersemester 2024/25 gezahlt wird. Er trägt damit dem Anspruch vieler Auszubildender nach einer von den Eltern unabhängigen Existenzsicherung Rechnung.

Demgegenüber fällt die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung von 682 Euro im ersten Ausbildungsjahr extrem niedrig aus. Während die Tarifverträge, von wenigen Ausnahmen abgesehen, deutlich darüber liegen, wird die Mindestausbildungsvergütung überall dort wirksam, wo keine Tarifverträge existieren. Wenn die Ausbildungsvergütung für „ein selbstbestimmtes Leben“ ausreichen soll (GEW 2025), so ist hier dringend eine substanzielle Erhöhung geboten. Von Seiten der Gewerkschaften wird schon seit längerem gefordert, die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung auf mindestens 80 Prozent der durchschnittlichen tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung anzuheben (DGB 2018, DGB-Jugend 2025). Nach Angaben des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) lag die durchschnittliche tarifvertragliche Ausbildungsvergütung 2024 im ersten Ausbildungsjahr bei 1.042 Euro pro Monat (Schönfeld/Wenzelmann 2025). Die Umsetzung der DGB-Forderung würde demnach eine Erhöhung der monatlichen Mindestausbildungsvergütung auf 834 Euro notwendig machen, was einer Steigerung um 22 Prozent (152 Euro) entsprechen würde. Dies wäre ein wichtiger erster Schritt zur flächendeckenden Durchsetzung existenzsichernder Ausbildungsvergütungen.

Literatur

Beicht, U./Walden, G. (2012): Ausbildungsvergütungen in Deutschland als Ausbildungsbeihilfe oder Arbeitsentgelt, in: WSI-Mitteilungen 65 (5), S. 338-349, https://www.wsi.de/data/wsimit_2012_05_Beicht.pdf

DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) (2018): B024: Mindestausbildungsvergütung, laufende Nummer: 027, DGB-Bundeskongress, 13.–17. Mai 2018, Berlin

DGB-Jugend (2025): Die Mindestausbildungsvergütung. Warum sie sofort steigen muss, Berlin, https://www.dcm-bestellportal.de/dgb/downloads/DGB-0708_Pocket_MiAV.pdf

Dustmann, C. / Schönberg, U. (2009): Training and Union Wages, in: The Review of Economics and Statistics Vol. 91 (2), S. 363–376.

Fuest, C./Jäger, S. (2024): Höhere Löhne gegen Fachkräftemangel? in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 74 (22–23), S. 20–25

Gemeinsames Tarifregister Berlin und Brandenburg (2025): Übersicht über tarifliche Ausbildungsvergütungen in den Ländern Berlin und Brandenburg, Stand Juni 2025, Berlin, https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaeftigung/tarifregister/tarifinformationen/ausbildungsverguetungen/ausbildungsverguetungen-juni-2025.pdf?ts=1749044684

GEW (2024): Mindestausbildungsvergütung muss zum Leben reichen, Pressemitteilung vom 4. November 2024, https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/mindestausbildungsverguetung-muss-zum-leben-reichen

Hohendanner, C./Kohaut, S. (2025): Tarifbindung und betriebliche Mitbestimmung: keine Trendwende in Sicht, In: IAB-Forum 30. Mai 2025, https://iab-forum.de/tarifbindung-und-betriebliche-mitbestimmung-keine-trendwende-in-sicht/

Kriechel, B./Mühlemann, S./Pfeifer, H./Schütte, M. (2014): Works Councils, Collective Bargaining, and Apprenticeship Training – Evidence From German Firms, in: Industrial Relations 53 (2), S. 199–222

Lakies, T./Malottke, A./Berkenkamp, A. (2024): BBiG – Berufsbildungsgesetz, 8. Aufl., Frankfurt a. M.

Lübker, M./Schulten, T. (2024): Tarifbindung in den Bundesländern. Entwicklungslinien und Auswirkungen auf die Beschäftigten. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung: Analysen zur Tarifpolitik Nr. 103, April 2024, Düsseldorf, https://www.wsi.de/fpdf/HBS-008850/p_ta_analysen_tarifpolitik_103_2024.pdf

MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen) (2025): Vergütungen für Auszubildende. Tabellarische Übersicht für das Jahr 2025, Düsseldorf, https://broschuerenservice.mags.nrw/aimeos/1.65.d/mags/files?download_page=0&product_id=713&files=e/6/e66421f0_mags_azubiliste_2025_bf.pdf

Pahnke, A./Große, J./Kay, R./Brink, S. (2014): Die Ausbildungsbeteiligung von Kleinstbetrieben. Institut für Mittelstandsforschung: IfM-Materialien Nr. 231, Bonn

Schönfeld, G./Wenzelmann, F. (2025): Tarifliche Ausbildungsvergütungen 2024: Höchster jemals gemessener Anstieg des gesamtdeutschen Durchschnitts, BIBB Fachbeiträge zur beruflichen Bildung, Bonn, https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/download/20155

Schulten, T./Erol, S./WSI-Tarifarchiv (2024): Tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen 2024 - Eine Auswertung von 20 ausgewählten Tarifbranchen, WSI-Tarifarchiv, Analysen zur Tarifpolitik Nr. 104, Düsseldorf, https://www.wsi.de/fpdf/HBS-008919/p_ta_analysen_tarifpolitik_104_2024.pdf

Schulten, T./WSI-Tarifarchiv (2025): Tarifpolitischer Jahresbericht 2024 - Anhaltend hohe Tarifabschlüsse trotz rückläufiger Inflationsraten WSI-Tarifarchiv, Berichte zur Tarifpolitik 2024, Düsseldorf, https://www.wsi.de/fpdf/HBS-009084/p_ta_jb_2024.pdf

Statistisches Bundesamt (2025): 1,8 % weniger neue Ausbildungsverträge in der dualen Berufsausbildung im Jahr 2024, Pressemitteilung Nr. 138 vom 10. April 2025, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/04/PD25_138_212.htm

Ver.di (2025): Versicherungen: Inakzeptables Angebot in 3. Runde, Streiks bundesweit sind die Antwort, Pressemitteilung vom 06.06.2025, https://www.verdi.de/themen/nachrichten/++co++ec1f7b86-064a-11f0-aa8e-ffd09daec021

Tabelle A 1: Tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen[1] 2025

Angaben in Euro pro Monat [2]

Tarifbereich	1. Ausbil-dungsjahr	2. Ausbil-dungsjahr	3. Ausbil-dungsjahr	4. Ausbil-dungsjahr
Backhandwerk	1.020	1.090	1.230	-
Bauhauptgewerbe West (o. Berlin-West), gewerbl. (kaufm.)	1.080 (1.080)	1.300 (1.200)	1.550 (1.450)	1.650 (-)
Bauhauptgewerbe Ost (o. Berlin-Ost), gewerbl. (kaufm.)	1.080 (1.080)	1.200 (1.100)	1.450 (1.350)	1.550 (-)
Chemische Industrie Nordrhein	1.204	1.315	1.389	1.484
Chemische Industrie Ost	1.192	1.254	1.279	1.344
Deutsche Bahn AG[3]	1.275	1.344	1.413	1.482
Druckindustrie	1.152	1.209	1.267	1.324
Einzelhandel Nordrhein-Westfalen	1.100	1.220	1.360	1.440
Einzelhandel Brandenburg	1.050	1.160	1.290	-
Floristik West (inkl. Berlin)	900	1.000	1.100	-
Floristik Ost [4]	585	691	790	-
Friseurhandwerk NRW	710	830	955	-
Friseurhandwerk Thüringen [4]	325	415	465	-
Gastgewerbe Bayern	1.160	1.260	1.360	-
Gastgewerbe Sachsen	1.025	1.125	1.225	-
Gebäudereinigungshandwerk gewerbl.	1.000	1.150	1.300	-
Holz u. Kunststoff verarb. Industrie Westf.-Lippe	1.038	1.136	1.233	1.266
Holz u. Kunststoff verarb. Industrie Sachsen	1.010	1.084	1.163	1.217
Kfz-Handwerk Baden-Württemberg	1.129	1.191	1.294	1.352
Kfz-Handwerk Thüringen	1.040	1.070	1.140	1.185
Landwirtschaft Nordrhein	855	920	990	-
Landwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern	906	998	1.078	-
Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg	1.267	1.338	1.443	1.514
Metall- und Elektroindustrie Sachsen	1.234	1.297	1.359	1.422
Öffentlicher Dienst Bund, Gemeinden	1.293	1.343	1.389	1.453
Öffentlicher Dienst Bund, Gemeinden, Pflege	1.416	1.477	1.578	-
Öffentlicher Dienst Länder (o. Hessen)	1.237	1.291	1.341	1.410
Öffentlicher Dienst Länder (o. Hessen), Pflege	1.381	1.447	1.553	-
Privates Bankgewerbe	1.350	1.420	1.500	-
Privates Transport- und Verkehrsgewerbe NRW	1.000	1.100	1.200	-
Privates Verkehrsgewerbe (Sped.Logistik) Brandenburg	1.050	1.110	1.170	-
Süßwarenindustrie Nordrhein-Westfalen	1.151	1.317	1.492	1.605
Süßwarenindustrie Ost	1.227	1.343	1.454	1.540
Textilindustrie Baden-Württemberg	1.270	1.321	1.404	1.471
Textilindustrie Ost	1.050	1.105	1.160	1.215
Versicherungsgewerbe	1.205	1.282	1.370	-
Gesetzliche Mindestausbildungsvergütung	682	805	921	955

1 Redaktionsschluss 01.06.2025 mit Stand 01.09.2025. Für Tarifbereiche, die sich zu diesem Zeitpunkt noch in Verhandlungen befinden oder danach Verhandlungen aufnehmen, gilt der letzte bekannte Stand. Ohne Berücksichtigung nach dem 01.09.2025 in Kraft tretender, bereits vereinbarter Erhöhungen

2 Beträge auf volle Euro gerundet.

3 Hier die Unternehmen: DB Station & Service AG, DB Fernverkehr AG, DB Regio AG, DB Cargo AG, DB Netz AG.

4 Tarifvertrag wurde nicht erneuert. In der Praxis wird die Mindestausbildungsvergütung gezahlt.

Quelle: WSI-Tarifarchiv

WWW.BOECKLER.DE

IMPRESSUM

Tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen 2025
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches
Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 7778 239
Telefax: +49 211 7778 4239

www.wsi.de
www.tarifvertrag.de

Autor*innen
Prof. Dr. Thorsten Schulten
Thorsten-Schulten@boeckler.de

WSI-Tarifarchiv:
Götz Bauer, Cathreen Hirtz, Nicole Nidrée, Rosemarie Pulfrich,
Andrea Taube und Jasmina Ziouziou

Analysen zur Tarifpolitik (Internet) ISSN 2751-8574